



HESSISCHER LANDTAG

26. 08. 2008

Kleine Anfrage

der Abg. Wissler (DIE LINKE) vom 11.07.2008

betreffend Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum
und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bundesweit sind rund 700 Gemeinden mit Breitbandanschlüssen vollkommen unversorgt. Auch in Hessen verfügen zahlreiche Haushalte und Unternehmen, besonders kleine und mittelständische, über gar keine oder nur schlechte Breitbandverbindungen zum Internet. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung 2007 erklärt, in Absprache mit den Ländern ein Programm zur Förderung der Breitbandversorgung in ländlichen Regionen zu prüfen (BT-Drucks. 16/5302).

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele hessische Gemeinden sind nicht an Breitbandinternetleitungen angeschlossen, bitte aufgeschlüsselt nach Zugang zu Leitungen mit einer Datenübertragungsrate von mindestens 128 kbit/s bzw. von mindestens 1 Mbit/s?
- Frage 2. Welche hessischen Regionen sind von einer Unterversorgung mit Breitbandverbindungen besonderes betroffen?

Grundsätzlich sind keine Regionen von der oben definierten Grundversorgung für einen Breitband-Internetzugang ausgeschlossen. Mit dem flächendeckend verfügbaren DSL via Satellit sind alle Haushalte in Hessen versorgbar. Seit Anfang dieses Jahres werden diese Produkte von unterschiedlichen Anbietern in dieser Übertragungsrate zu einem Preis von ca. 40 €/Monat angeboten. Damit ist grundsätzlich eine flächendeckende Breitbandgrundversorgung - allerdings nicht mit leitungsgebundener oder Funk-Technologie - vorhanden. Es ist aber auch festzustellen, dass diese Übertragungskapazität den steigenden Bedürfnissen nicht mehr gerecht wird. Insofern wird oftmals eine höhere Bandbreite insbesondere durch kabelgebundene Technik gefordert, die bislang aufgrund nicht ausreichender Nachfrage von den Breitbandanbietern aber nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere ländliche Regionen in ganz Hessen. Eine gemeinde- oder selbst gemeindeteilgenaue Information von nicht versorgten Gebieten ist für die nicht satellitengebundene Breitband-Anbindung nicht darstellbar, da selbst innerhalb von Straßenzügen unterschiedliche Bedingungen vorliegen.

- Frage 3. Ist die Landesregierung bzw. war ihre Vorgängerin an den Beratungen zu einem Programm zur Förderung der Breitbandversorgung in ländlichen Regionen beteiligt?

Ja.

- a) Wenn ja, wie ist der Stand der Verhandlungen, und welche Initiativen bringt die Landesregierung in diese Verhandlungen ein?

Die Länder waren bei der Ausarbeitung des Bund/Länder-Förderprogramms "Breitbandversorgung im ländlichen Raum" (GAK) eingebunden. Die praktikable Ausgestaltung gestaltet sich insofern schwierig, da die Bedingungen der EU einzuhalten sind, keine Marktverzerrung durch Subventionen zu schaffen. In Hessen sind derzeit rund 30 Anbieter von Breitbandlösungen aktiv.

Die Notifizierung des Förderprogramms durch die EU erfolgte Anfang Juli 2008. Die Kommunen sollen in den nächsten drei Jahren im Rahmen dieses Förderprogramms für Breitband-Infrastrukturmaßnahmen eine finanzielle Unterstützung durch das Land erhalten. Die genauen Förderbedingungen für Hessen werden im August 2008 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMULV) bekanntgegeben.

Seit 2006 unterstützt die Hessische Landesregierung im Rahmen der Aktionslinie Hessen-IT verstärkt die Nutzung von Breitbandanwendungen und den Ausbau von Breitbandkommunikation. Die bei der Hessen Agentur GmbH eingerichtete Geschäftsstelle "Mehr Breitband für Hessen" unterstützt das HMULV bei der Umsetzung des Förderprogramms. Um den betroffenen Regionen die aktuellen Entwicklungen der vorhandenen technischen Lösungen vorzustellen, bietet die Geschäftsstelle darüber hinaus kostenfrei wettbewerbs- und technologieneutrale Erstberatung über die verschiedenen Breitband-Übertragungstechniken und die entsprechenden Anbieter an, die auch kostenfrei in einer Datenbank eingesehen werden können.

b) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

Frage 4. Ist nach Meinung der Landesregierung die bestehende digitale Kluft in Hessen vereinbar mit dem Verfassungsgrundsatz, im gesamten Bundesgebiet gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, und wie begründet sie ihre Meinung?

Die derzeitige Verfügbarkeit der Breitbandkommunikation ist vereinbar mit dem angesprochenen Verfassungsgrundsatz. Dieser Grundsatz hebt keineswegs darauf ab, dass hochwertige Breitbandinfrastruktur mit ständig steigendem Bedarf an Bandbreite über die Grundversorgung hinaus an jedem Ort in gleicher Qualität verfügbar sein muss. Die Grundversorgung ist nach neuesten Untersuchungen des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Technologie mit einer Verfügbarkeit durch kabelgebundene Technologie mit 98 v.H. der Haushalte und der zusätzlichen Verfügbarkeit von Satelliten-DSL als gesichert anzusehen; 70 v.H. der Breitbandkunden haben eine Bandbreite größer als 2 Mbit/s. Gleichwohl hat die Landesregierung das Ziel, die Breitbandversorgung in Hessen sowohl in Bezug auf bessere Flächenabdeckung als auch höhere Bandbreiten weiter zu optimieren.

Frage 5. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, im Bundesrat eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um den im Telekommunikationsgesetz geregelten Universaldienst (§ 78 Abs. 2 TKG) um die Bereitstellung eines Internet-Breitbandanschlusses zu ergänzen, was erlauben würde, Telekommunikationsanbieter zu einer flächendeckenden Bereitstellung schneller Internet-Anschlüsse zu verpflichten?

Die Landesregierung lehnt diesen Vorschlag ab. Die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) sehen keine Verpflichtung zum Angebot einer Breitbandversorgung vor. Insofern könnten bei einer national abweichenden Regelung des Universaldienstes auch nicht die nach EU-Recht zulässigen Finanzierungsmechanismen, z.B. Ausgleich von Defiziten der verpflichteten Unternehmen durch einen Universaldienst-Ausgleichsfonds, in den alle Marktteilnehmer einzahlen müssen, herangezogen werden. Eine Finanzierung von Defiziten beim Ausbau unrentabler Gebiete müsste daher vollständig aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Dies ist allein aus finanziellen Erwägungen heraus nicht leistbar. Aus diesem Grund zeichnet sich im Rahmen der zurzeit diskutierten Fortschreibung dieser EU-Richtlinie auch nicht ab, dass Breitbandversorgung künftig in den Katalog der flächendeckend verfügbaren Universaldienstleistungen aufgenommen wird. Insofern gelten die Restriktionen für nationale Entscheidungsspielräume auch weiterhin. Wie die Diskussion um eine wettbewerbsneutrale Regelung der öffentlichen Förderung der Breitbandversorgung zeigt (siehe die Ausführungen zu Frage 3 a), wäre die Verpflichtung eines einzelnen Unternehmens auch wettbewerbspolitisch nicht unbedenklich.

Wiesbaden, 14. August 2008

Dr. Alois Rhiel